



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Teilrevision des Epidemiengesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. November 2023 unterbreiten Sie uns die Unterlagen zur Teilrevision des Epidemiengesetzes (EpG; SR 818.101). Der Regierungsrat ist eingeladen, bis zum 22. März 2024 eine Stellungnahme abzugeben.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass mit der vorliegenden Revision des EpG zentrale Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Pandemie aufgenommen wurden. Prozesse, Instrumente und Zuständigkeiten sind im Hinblick auf eine Gesundheitskrise klarer umschrieben.

Zu gewissen Unstimmigkeiten zwischen Bund und Kantonen haben z. B. unterschiedliche Beurteilungen in Bezug auf die Aufgaben- und Kompetenzverteilung während der besonderen Lage geführt. Der Kanton Uri erwartet, dass der Bund in der besonderen Lage eine stärkere Gesamtführung der Krise übernimmt. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird dem Bundesrat diese Leadfunktion in der besonderen Lage klarer zugeschrieben.

Um einer aufgrund von Pandemie-Massnahmen des Bundes beeinflussten drohenden Rezession entgegenzuwirken, soll der Bund Finanzhilfen ausrichten können. Im Rahmen der Vernehmlassung wird die Frage gestellt, ob im EpG eine allgemeine Regelung für Finanzhilfen an Unternehmen geschaffen werden soll. Der Regierungsrat ist klar der Meinung, dass keine solche vorsorgliche Regelung im EpG aufgenommen werden soll. Eine bedarfsgerechte «ex ante» Regelung von Finanzhilfen im EpG ist

schwierig und das Risiko einer Fehl- oder Überregulierung hoch. Der Bund kann in einer Krise auf der Basis von Notrecht oder im dringlichen Verfahren massgeschneiderte Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen ergreifen. Es braucht daher keine vorsorgliche Regelung im EpG.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 15. März 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann



Urs Janett

Der Kanzleidirektor



Roman Balli

Beilage

- Antwortformular



Teilrevision Epidemien-gesetz (EpG; SR 818.101)

Antwortformular zur Vernehmlassung vom 29. November 2023 – 22. März 2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt / Kanton:	Uri
Abkürzung:	UR
Adresse:	Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
Kontaktperson:	Beat Planzer
Telefon:	041 875 21 57
E-Mail:	planzer.beat@ur.ch
Datum:	
Gegebenenfalls: Stellungnahme erstellt in Zusammenarbeit mit:	Volkswirtschaftsdirektion, Bildungs- und Kulturdirektion

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieses Antwortformular bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Epidemien-gesetzes (EpG) sowie den dazugehörigen erläuternden Bericht mit Stand vom 29. November 2023. Die Vernehmlassungsunterlagen können über diese Internetadresse bezogen werden: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](#).

Mit der Verwendung dieses Antwortformulars helfen Sie uns, Ihre Rückmeldungen systematisch auf-zunehmen und richtig einzuordnen. Das Formular erlaubt Ihnen,

- die Vernehmlassungsvorlage als Ganzes zu beurteilen,
- inhaltlich eng verwandte Artikel als Ganzes zu beurteilen,
- alle Artikel der Vernehmlassungsvorlage einzeln zu kommentieren,
- dazu Stellung zu nehmen, ob im Epidemien-gesetz eine gesetzliche Grundlage für den Be-trieb von digitalen Contact-Tracing Apps geschaffen werden soll.

Bitte fügen Sie dafür Ihre Antworten in die entsprechenden Antwortfelder ein.

Wichtige Hinweise:

1. Der Text in den Antwortfeldern kann nicht formatiert werden (z. B. nicht fett hervorgehoben oder durchgestrichen werden). Bitte formulieren Sie daher z. B. Anpassungswünsche an Ar-tikeln explizit.
2. Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular als **Word**-Dokument bis am **22. März 2024** gleich-zeitig an folgende E-Mail-Adressen: **revEpG@bag.admin.ch**, **gever@bag.admin.ch**.
3. Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen das Projektteam Revision EpG unter **revEpG@bag.admin.ch** gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihren wertvollen Beitrag zur Teilrevision des EpG!



Gliederung

- 1. Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes**
- 2. Beurteilung der einzelnen, im EpG geänderten Artikel**
 - A. Ersatz von Ausdrücken, Art. 2-3 (Zweck, Begriffe)
 - B. Art. 5a-8 (besondere Gefährdung, besondere Lage, Vorbereitungsmaßnahmen)
 - C. Art. 11-17 (Überwachungssysteme, Meldungen, Laboratorien)
 - D. Art. 19-19a (Verhütung in Einrichtungen, Verhütung Antibiotika-Resistenzen)
 - E. Art. 20-24a (Impfungen, Durchimpfungsmonitoring)
 - F. Art. 33-43 (Massnahmen gegenüber Personen, im Personenverkehr)
 - G. Art. 44-44d (Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern, Gesundheitsversorgung)
 - H. Art. 47-49b (Sonstige Massnahmen im Bereich Bekämpfung)
 - I. Art. 50-52 (Finanzhilfen, Beiträge, Entschädigung)
 - J. Art. 53-55 (Organe Kantone und Bund)
 - K. Art. 58-69 (Datenbearbeitung, nationale Informationssysteme)
 - L. Art. 70a-70f (Finanzhilfen an Unternehmen aufgrund von Massnahmen nach Art. 6c oder 7)
 - M. Art. 74-74h (Kostenübernahme für wichtige medizinische Güter)
 - N. Art. 75-81b (Vollzug durch Bund, Kantone, Armee; Zusammenarbeit)
 - O. Art. 82-84a (Strafbestimmungen)
- 3. Beurteilung der Änderung weiterer Erlasse (OBG, MG, HMG)**
- 4. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für digitale Contact-Tracing Apps?**
- 5. Weitere Rückmeldungen**



1. Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes

Inwieweit sind Sie mit den Inhalten der Vernehmlassungsvorlage einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input checked="" type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>
<p>Erläuterung:</p> <p>Bitte erläutern Sie Ihren Gesamteindruck. Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln können weiter unten erfasst werden.</p> <p>Der Kanton Uri ist der Ansicht, dass mit der vorliegenden Revision des EpG zentrale Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Pandemie aufgenommen wurden. Prozesse, Instrumente und Zuständigkeiten sind im Hinblick auf eine Gesundheitskrise klarer umschrieben.</p> <p>Die Zuständigkeiten sind im Hinblick auf eine Gesundheitskrise werden klarer umschrieben. Zu gewissen Unstimmigkeiten zwischen Bund und Kantonen haben beispielsweise unterschiedliche Beurteilungen in Bezug auf die Aufgaben- und Kompetenzverteilung während der besonderen Lage geführt. Der Kanton Uri will, dass der Bund in der besonderen Lage eine stärkere Gesamtführung der Krise übernimmt. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird dem Bundesrat diese Leadfunktion in der besonderen Lage klarer zugeschrieben.</p> <p>Es sind jedoch noch punktuelle Anpassungen und Ergänzungen notwendig.</p>			

2. Beurteilung der einzelnen, im EpG geänderten Artikel

A. Ersatz von Ausdrücken, Art. 2-3 (Zweck, Begriffe)

Inwieweit sind Sie mit dem Ersatz von Ausdrücken und den Artikeln 2-3 einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input checked="" type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>

Rückmeldungen zum Ersatz von Ausdrücken:

Gemäss Vernehmlassungsvorlage soll im ganzen Erlass der Begriff «Heilmittel» mit dem Begriff «wichtige medizinische Güter» ersetzt werden (vgl. Art. 3 Bst. e VE-EpG). Die GDK ist einverstanden, dass in diesem Gesetz neu Heilmittel (Arzneimittel und Medizinprodukte) und Schutzausrüstungen als «wichtige medizinische Güter» umschrieben werden. Jedoch ist unklar, was unter «weitere für die Gesundheitsversorgung notwendige medizinische Produkte»



verstanden wird, womit auch die allfälligen regulatorischen Auswirkungen dieser Bestimmung unklar sind.

Wir verweisen dazu auf die Stellungnahme der KAV und bitten um Prüfung der aufgeführten Anliegen.

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
2		
3		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

B. Art. 5a-8 (besondere Gefährdung, besondere Lage, Vorbereitungsmaßnahmen)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 5a-8 einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input checked="" type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
5a		
6		
6a	Im erläuternden Bericht ist die Rolle der involvierten Fachdirektorenkonferenzen (GDK, VDK etc.) zu ergänzen. Zudem soll der Bund primär die umfassende und übergreifende Krisenkommunikation übernehmen. Die Kantone sind zuständig für die kantonsspezifische Kommunikation.	
6b	Die Ziele und Grundsätze der Strategie zur Bekämpfung der Gefährdung sowie die Form der Zusammenarbeit mit den Kantonen sind zwischen Bund und Kantonen gemeinsam zu definieren und den Kantonen nicht erst im Rahmen einer Anhörung vorzulegen.	Antrag zu Art. 6b Abs. 2 2 Er definiert in Absprache mit den Kantonen die Ziele und Grundsätze der Strategie zur Bekämpfung der Gefährdung sowie die Form der Zusammenarbeit mit den Kantonen.



	Bei der Feststellung der besonderen Lage nach Art. 6b E-EpG handelt es sich um ein Vorhaben von grosser Tragweite im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. d bzw. lit. e des Vernehmlassungsgesetzes. Die Regel in Absatz 4 von Art. 6b E-EpG ist daher ein Anwendungsfall der allgemeinen Grundsätze des Vernehmlassungsgesetzes. Aus diesem Grund sind in diesem Fall die Kantonsregierungen anzuhören (Art. 4 Abs. 2 lit. a VIG). Diese Klarstellung zur Anwendbarkeit des Vernehmlassungsgesetzes und zum Adressatenkreis der Anhörung fehlt im erläuternden Bericht. Sie ist noch aufzunehmen, um Unklarheiten zu vermeiden, wie sie zu Beginn der Covid-19-Epidemie aufgetreten waren..	Antrag zu Art. 6b Abs. 4. Anwendbarkeit des Vernehmlassungsgesetzes bei Feststellung der besonderen Lage ist im erläuternden Bericht aufzunehmen.
6c	Die KKJPD beantragt in Art. 6c die explizite Ergänzung, dass der Bundesrat vor dem Inkrafttreten von angeordneten Massnahmen den Kantonen genügend Zeit für die Vorbereitungen derer Umsetzung und Vollzug lassen muss. Weiter wird die Ergänzung beantragt, dass der Bundesrat vor der Anordnung von Massnahmen deren Um- und Durchsetzbarkeit durch die Kantone zu berücksichtigen hat und dazu vorgängig die betroffenen kantonalen Stellen konsultiert. Nicht um- und durchsetzbare Massnahmen sind als Empfehlungen anzuordnen. Die KKJPD beantragt folglich die explizite Ergänzung, dass alle Massnahmen auch als Empfehlungen angeordnet werden können.	
6d	Antrag für einen neuen Artikel 6e: Während der Covid-19-Pandemie hat sich gezeigt, dass der Zeitpunkt für die Aufhebung der besonderen Lage nicht unumstritten war. Ausserdem sind im Gesetz verschiedene Massnahmen an die besondere Lage geknüpft. Insofern ist auch die Aufhebung der besonderen Lage explizit im Gesetzestext festzuhalten.	Antrag zu Art. 6e (neu) Artikel 6e Besondere Lage: Aufhebung der Lage 1 Der Bundesrat stellt die Aufhebung der besonderen Lage fest. 2 Er hört die Kantone und die zuständigen parlamentarischen Kommissionen an
8		
<p>Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: Die Revisionsvorlage sieht keine Anpassung von Art. 7 EpG vor. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass auch in der ausserordentlichen Lage das Informations- und Mitwirkungsrecht gemäss Art. 45 BV hinreichend zu gewährleisten ist. D.h. es ist bei der Festlegung von «Notrecht» eine Konsultation der Kantonsregierungen und der «vom Vorhaben in erheblichem Masse betroffenen Kreise» durchzuführen. Darunter sind auch die zuständigen Fachdirektorenkonferenzen zu verstehen.</p>		



Auch in der ausserordentlichen Lage sollen die Kantone analog zu Art. 6d Abs. 2 VE-EpG die Möglichkeit erhalten, strengere Massnahmen zu erlassen, sofern dies aufgrund einer kantonal spezifischen epi-demiologischen Situation geboten erscheint.

Antrag zu Art. 7 Abs. 2 (neu)

1 Wenn es eine ausserordentliche Lage erfordert, kann der Bundesrat für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen anordnen.

2 Wenn es die epidemiologische Lage im Kanton erfordert, können die Kantone weitergehende Massnahmen nach den Artikeln 30-40 anordnen.

C. Art. 11-17 (Überwachungssysteme, Meldungen, Laboratorien)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 11-17 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
11		
12	Antrag zu Art. 12 in Verbindung mit Art. 12a und Art. 60: Die Anträge der Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz sind zu prüfen bzw. in die Entwicklung des Informationssystems aufzunehmen.	
12a		
13		
13a		
15		
15a		
15b		
16		
17		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		



D. Art. 19-19a (Verhütung in Einrichtungen, Verhütung Antibiotika-Resistenzen)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 19-19a einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
19		
19a		
<p>Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: Die Tatsache, dass die Entwicklung und die Bereitstellung von Antibiotika für die pharmazeutische Industrie wenig attraktiv ausfällt bzw. ein gewisses Marktversagen besteht, bedingt neue Modelle, um die Verfügbarkeit von neuen Antibiotika sicherzustellen. Wir unterstützen sehr, dass mit der Revision sogenannte Pull-Anreize gemäss Art. 51a VE-EpG eingeführt werden, um die Versorgung mit antimikrobiellen Substanzen in der Schweiz zu fördern</p>		

E. Art. 20-24a (Impfungen, Durchimpfungsmonitoring)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 20-24a einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
20	Es sind im EpG die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit der Bund bei Bedarf subsidiär ein Expertensystem zur Überprüfung des Impfstatus (Impf-Check) für die Bevölkerung zur Verfügung stellen kann.	
21		
21a		Antrag zu Art. 21a 2 Der Bund stellt den Kantonen die notwendige Infrastruktur für



		einen niederschwelligeren Zugang und die erforderlichen Anmelde-, Registrier- und Terminsysteme mit einer Impfdokumentation bereit
24		
24a		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

F. Art. 33-43 (Massnahmen gegenüber Personen, im Personenverkehr)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 33-43 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
33		
37a		
40		
40a		
40b	Der Kanton Uri unterstützt die Überführung der Bestimmung aus dem Covid-19-Gesetz ins EpG, um dem Bundesrat bei Bedarf auch künftig den notwendigen Handlungsspielraum zum Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu gewährleisten	
41		
43		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

G. Art. 44-44d (Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern, Gesundheitsversorgung)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 44-44d einverstanden?



Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input checked="" type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>
---	--	--	--

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
44	Für den Kanton Uri ist zentral, dass rasch geklärt wird, welche Verwaltungseinheit innerhalb der Bundesverwaltung für die Koordination zur Versorgung wichtiger medizinischer Güter die Verantwortung hat. Dazu gehört auch die klare Definition, welche Bundeseinheit wie mit den Kantonen zu welchen Themen kommuniziert. Aus der Covid-19-Pandemie kann aus Sicht der Kantone geschlossen werden, dass über den gesamten Prozess (von der Bedarfsplanung über Beschaffung und Bewirtschaftung bis zur Zuteilung / Verteilung / Lieferung der Produkte) von Vorteil eine zentrale Einheit oder ein über mehrere Verwaltungseinheiten bestimmtes Koordinationsorgan im Krisenfall mit umfassenden Entscheidungsbefugnissen inkl. Delegationsrecht und den dafür notwendigen Ressourcen ausgestattet sein sollte	
44a		
44b		
44c		Antrag zu Art. 44c 2 Er kann Spitäler, die über die notwendigen Einrichtungen verfügen, in Absprache mit dem Standortkanton zur Aufnahme von Patientinnen und Patienten, die mit einer hochinfektiösen Krankheit angesteckt sind, verpflichten. 3 Die Kosten für die Bereitstellung der Infrastruktur tragen grundsätzlich die Kantone. Der Bund kann sich daran beteiligen.



44d	<p>Die Kantone sind für die Gesundheitsversorgung zuständig. Es ist deshalb nicht angezeigt, in einem Bundesgesetz den Kantonen Vorgaben für Vorhalteleistungen und die Definition von Kapazitäten in Absprache mit dem Bund vorzuschreiben, wie dies mit Art. 44d Abs. 2 und 3 VE-EpG vorgesehen ist. Gegen diese Bestimmungen aus dem Covid-19-Gesetz hat sich die Kantone gegenüber dem BAG und den zuständigen parlamentarischen Kommissionen ablehnend geäußert. Neben dem Vorbehalt aus staatspolitischer Perspektive gibt es auch sachliche Gründe, die gegen diese Bestimmungen sprechen. Mit Empfehlung vom 10. März 2022 hat die GDK eine umfassende Palette von Massnahmen aufgezeigt, welche Kantone und Leistungserbringer ergreifen können, um kurz- und mittelfristig Kapazitäten in Spitälern erhalten oder steigern zu können. Während der Covid-19-Krise haben zudem viele Kantone Eskalationspläne mit ihren Spitälern entwickelt, die situationsangepasst die Umorganisation der Versorgung dahingehend vorsehen, dass mehr Patientinnen und Patienten versorgt werden können, falls dies notwendig wird. Sowohl die Empfehlungen der GDK als auch entsprechende Eskalationspläne müssten allenfalls an einen neuen Krankheitserreger angepasst werden, können jedoch als Grundlage rasch wieder herangezogen werden. Für das gesamte Gesundheitssystem muss es das Ziel sein, flexibel agieren zu können, damit insbesondere die knappen Personalressourcen zielgerichtet und bedarfsgerecht eingesetzt werden können. Die vorgängige Festlegung von Kapazitäten oder Vorhalteleistungen können demgegenüber nicht die notwendige Entlastung für eine Krise bieten. Aus diesen Überlegungen sind Absatz 2 und 3 ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Antrag zu Art. 44d: Die Absätze 2 und 3 sind ersatzlos zu streichen.</p>
<p>Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:</p>		

H. Art. 47-49b (Sonstige Massnahmen im Bereich Bekämpfung)

<p>Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 47-49b einverstanden?</p>			
<p>Vollständig einverstanden</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>	<p>Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i></p> <p style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i></p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>	<p>Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i></p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>



Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
47		
49a		
49b	Bei Bedarf sollen insbesondere für den internationalen Reiseverkehr fälschungssichere Nachweise für Gesundheitsgefahren bzw. übertragbare Krankheiten erstellt werden können (z.B. Zertifikate). Als Land mit vielen internationalen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kontakten ist es klar, dass diese Anbindung an ausländische Systeme zu erfüllen ist. Der Kanton Uri lehnt jedoch eine Kostenbeteiligung der Kantone an ein entsprechendes System ab. Die Kantone haben keinen Einfluss auf das System, welches durch den Bund betrieben wird, womit die finanzielle Beteiligung seitens Kantone nicht gerechtfertigt ist.	Antrag zu Art. 49b: In Absatz 5 ist der letzte Satz zu streichen.
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

I. Art. 50-52 (Finanzhilfen, Beiträge, Entschädigung)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 50-52 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
50		
50a		
51		
51a		
52		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		



J. Art. 53-55 (Organe Kantone und Bund)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 53-55 einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input checked="" type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
53		
54		
55	Die Diskussion zur Ausgestaltung der künftigen generellen Krisenorganisation des Bundes ist in enger Absprache mit den Kantonen zu führen und kann nicht über die vorliegende Vernehmlassung erfolgen. Wir beantragen deshalb die Streichung des ersten Abschnitts des erläuternden Berichts zu Art. 55 VE-EpG, da die diesbezüglichen Ausführungen nicht in direktem Zusammenhang zur EpG-Vernehmlassung stehen.	Antrag zu Art. 55: zusätzlicher Absatz 2 2 Die Kantone und die Wissenschaft sind angemessen in die Krisenorganisation miteinzubeziehen.
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

K. Art. 58-69 (Datenbearbeitung, nationale Informationssysteme)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 58-69 einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input checked="" type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
58	Nicht nur der Bund, auch die Kantone sollen zur Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Missbrauch nach den Artikeln 74e – 74h VE-EpG Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen bearbeiten können.	2 Die zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone können zur Überprüfung der vom Bund und den Kantonen getragenen Kosten (...).



59		
60		
60a	Die Anträge der VKS sind zu prüfen bzw. in die Entwicklung des Informationssystems aufzunehmen.	
60b		
60c		
60d		
62a		
69		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

L. Art. 70a-70f (Finanzhilfen an Unternehmen aufgrund von Massnahmen nach Art. 6c oder 7)

<p>Massnahmen, welche der Bund während der besonderen oder der ausserordentlichen Lage ergreift, können für Unternehmen mit Umsatzeinbussen verbunden sein. Soll im EpG eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass der Bund betroffene Unternehmen mit Finanzhilfen unterstützen kann?</p>	
<p>Es soll <u>keine</u> gesetzliche Grundlage geschaffen werden. <i>(bitte unten erläutern und auch die nachfolgende Frage beantworten)</i></p> <p style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. <i>(bitte unten erläutern)</i></p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>
<p>Erläuterung: Mit dem Verzicht auf eine staatliche Regelung wird die Eigenverantwortung der Unternehmen gestärkt. Gleichzeitig kann der Bund in einer tatsächlichen Krise auf der Basis von Notrecht oder im dringlichen Verfahren weiterhin massgeschneiderte Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen ergreifen, namentlich wenn das Risiko einer schweren Rezession besteht. Wir unterstützen daher die Variante 1 "Verzicht auf die Schaffung einer allgemeinen Regelung für Finanzhilfen im EpG" gemäss erläuterndem Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens. Artikel 70a - 70f soll ersatzlos gestrichen werden.</p>	

Falls aus Ihrer Sicht im EpG eine gesetzliche Grundlage für solche Finanzhilfen geschaffen werden soll, inwieweit sind Sie mit den konkreten Inhalten der Art. 70a-70f einverstanden?



Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input checked="" type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input checked="" type="checkbox"/>
---	--	--	---

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
70a		
70b	<p>Falls Variante 2 umgesetzt wird, beantragen wir, dass die vorgesehene Regelung mit den rückzahlbaren Bankkrediten für den Sport- und Kulturbereich angepasst wird.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass rückzahlbare Bankkredite im Kultur- und dem Sportbetrieb, die in der Covid-19-Pandemie zurecht als systemrelevant eingestuft wurden, nicht umsetzbar sind. Die Covid-19-Pandemie hat deutlich gezeigt, dass insbesondere Kultur und Sport in ganz besonderem Ausmass von den behördlichen Massnahmen (Schliessungen, Publikumsbeschränkungen, Maskenpflicht usw.) betroffen waren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Ausweitung der Ziele von Finanzhilfen: Analog zur Regelung in Art. 1 der Covid-19-Kulturverordnung (SR 442.15) sollen Finanzhilfen die wirtschaftliche Auswirkungen einer Epidemie im Kultur- und Sportbereich abmildern sowie die nachhaltige Schädigung der Schweizer Kultur- und Sportlandschaft verhindern und zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beitragen. ● Im Sportbereich soll festgehalten werden, dass staatlich zugesagte Unterstützungen wie J+S-Beiträge auch dann ausbezahlt werden, wenn Sportveranstaltungen und Trainings zur Pandemiebekämpfung abgesagt werden müssen. Die Auszahlungen sollen sich an den im Vorjahr ausbezahlten Beiträgen orientieren. ● Ausweitung der Finanzhilfen auf Kulturunternehmen, Kulturschaffende und Kulturvereine im Laienbereich: Die



		<p>Erfahrungen aus der Covid-19-Pandemie haben klar gezeigt, dass im Kulturbereich sämtliche Akteurinnen und Akteure auf eine staatliche Unterstützung angewiesen sind.</p> <ul style="list-style-type: none">• Einführung von nichtrückzahlbaren Finanzhilfen im Kultur- und Sportbereich: Die Erfahrungen aus der Covid-19-Pandemie haben ebenfalls klar gezeigt, dass rückzahlbare Bankkredite kein taugliches Instrument sind, um Kulturunternehmen sowie Sportveranstalter zu stützen. Aufgrund ihrer gemeinnützigen Tätigkeit sind die überwiegende Zahl der Kulturunternehmen sowie eine grosse Zahl von Sportunternehmen nicht in der Lage, nach der Epidemie derart Gewinne zu erzielen, die es ihnen ermöglichen würden, die Kredite zurückzuzahlen. Dementsprechend gab es im Kanton Uri kein einziges Kulturunternehmen, das eine Soforthilfe gemäss Art. 4 der COVID-Verordnung Kultur vom 20. März 2020 beantragt hat.
70c		
70d		
70e		
70f		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		



M. Art. 74-74h (Kostenübernahme für wichtige medizinische Güter)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 74-74h einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
74		
74a	xxxxxxxxxxxxxxxx - endgültige Fassung der GDK-Stellungnahme abwarten xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx	
74b	Diese Bestimmung begrüßen wir explizit.	
74c		
74d	Der Kanton Uri beantragt, von der «kann»-Formulierung in Art. 74d Abs. 1 VE-EpG abzusehen. Aufgrund der Erfahrungen zu Covid-19 ist davon auszugehen, dass gerade zu Beginn einer gesundheitlichen Krise eine solche Bestimmung zu Problemen führt. Ist die Kostenübernahme nicht klar geregelt, können die Diskussionen um die Zuständigkeiten bzw. Kostenträger Auswirkungen auf die Teststrategien haben, was sich wiederum negativ auf die Bekämpfung bzw. Eindämmung des Erregers auswirkt.	Der Bund trägt die Kosten von diagnostischen Analysen in folgenden Fällen, soweit sie nicht von einer Sozialversicherung übernommen werden: a. Bei einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit; b. Im Rahmen von nationalen Programmen nach Artikel 5 mit dem Ziel der Elimination einer übertragbaren Krankheit.
74e		
74f		
74g		
74h		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

N. Art. 75-81b (Vollzug durch Bund, Kantone, Armee; Zusammenarbeit)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 75-81b einverstanden?



Vollständig einverstanden <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>
--	---	--	--

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
75		
77		
80		
81a		
81b		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

O. Art. 82-84a (Strafbestimmungen)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 82-84a einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
82		
83		
84		
84a		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

3. Beurteilung der Änderung weiterer Erlasse (OBG, MG, HMG)

Inwieweit sind Sie mit den Änderungen in den anderen Erlassen einverstanden?
--



Vollständig einverstanden <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>
--	---	--	--

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
1 OBG		
35 MG		
9a HMG		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

4. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für digitale Contact-Tracing Apps?

<p>Soll im Epidemien-gesetz eine Regelung für den Betrieb von «digitalen Contact-Tracing Apps» (analog SwissCovid App) vorgesehen werden?</p> <p>Das SwissCovid App-System wurde im Auftrag des Bundes entwickelt. Auch die umliegenden Länder (im EU-Raum) haben ähnliche Systeme wie unsere «SwissCovid App» entwickelt und vorangetrieben. Die Vernehmlassungsvorlage enthält derzeit keine Regelung zu digitalen Contact-Tracing Apps. Mit einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage im EpG hätte der Bund die Möglichkeit, weiterhin solche Contact-Tracing Apps zu entwickeln und zu betreiben. Dies wäre mit entsprechenden Kostenfolgen für die Entwicklung und den Betrieb verbunden.</p>	
<p>Es soll <u>keine</u> gesetzliche Grundlage geschaffen werden. (bitte unten erläutern)</p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. (bitte unten erläutern)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p>
<p>Erläuterung:</p> <p>Die Möglichkeit zur Schaffung von Grundlagen, die es dem Bund ermöglichen, weiterhin Contact-Tracing-Systeme im Sinne der «SwissCovidApp» zu entwickeln und zu betreiben, soll geschaffen werden.</p> <p>Obwohl die «SwissCovidApp» hat nicht alle Erwartungen zur Rückverfolgung von Kontakten erfüllen konnte. Konnte die App trotzdem in bestimmten Situationen einen Beitrag zur Eindämmung leisten. Analysen zu möglichen Verbesserungen der «SwissCovidApp» wurden verschiedentlich vorgenommen. Diese müssten bei einer allfälligen «Neu»-Entwicklung berücksichtigt werden.</p>	



5. Weitere Rückmeldungen

Gibt es weitere Punkte, die Sie uns bezüglich der Teilrevision des EpG mitteilen möchten?

Wir danken Ihnen herzlich für das Ausfüllen dieses Antwortformulars!